

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 22.07.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) vom 14.05.2024 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

§1 Kommunale Betreuung an Grundschulen / Betreuungsinhalt

An der Schillerschule wird bei Bedarf eine über die schuleits organisierte verlässliche Unterrichtszeit hinausgehende kommunale Betreuung für Grundschüler angeboten. Die Betreuung erstreckt sich über die Zeit vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag sowie eine Ferienbetreuung. Es handelt sich um ein freiwilliges Betreuungsangebot. Ob und wie lange die Betreuung eingerichtet oder beibehalten wird (insbesondere über die Platzkapazität), entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Ab dem 01. September 2026 besteht für die Kinder der 1. Klassenstufe ein Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz. Dies beginnt ab dem Schuljahr 2026/2027 in der 1. Klassenstufe und wird jährlich schrittweise um eine Klassenstufe ausgebaut.

Im Rahmen dieses Betreuungsangebots werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht originärer Gegenstand des Angebotes.

Der Absatz 1 des § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

(1) In die Betreuungsgruppe werden die Schüler*innen der Schillerschule aufgenommen, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind. Um gewährleisten zu können, dass Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind oder alleinerziehende Mütter/Väter einen Platz für ihr Kind in der Schulkindbetreuung erhalten, benötigen wir bei der Anmeldung einen Nachweis über die Arbeitstätigkeit, den Besuch eines Sprachkurses, Weiterbildung, etc. Wir behalten uns vor, diese Nachweise bei Zweifeln regelmäßig einzufordern.

Ab dem 01. September 2026 besteht für die Kinder der 1. Klassenstufe ein Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz. Dies beginnt ab dem Schuljahr 2026/2027 in der 1. Klassenstufe und wird jährlich schrittweise um eine Klassenstufe ausgebaut. Bei den Kindern, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung besitzen, besteht keine Nachweispflicht über die Arbeitstätigkeit der Eltern.

Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Betreuungszeiten, Besuch der Betreuung und der Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet und teilweise während der Ferien (Ferienbetreuung). Beginn und Ende der Betreuung werden von der Gemeinde Ingersheim im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Gemeinde und der Schulhomepage zu finden.

Für die Ferienbetreuung werden zwei Module angeboten, die ausschließlich wochenweise mit oder ohne Mittagessen gebucht werden können (§ 5 Abs. 8). Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung muss mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich (Anmeldeformular) bei der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung unter Nennung des Betreuungsbedarfs beantragt werden.

Die Betreuung in der Ferienbetreuung oder an Brückentagen kann nur angeboten werden, wenn mindestens 8 Kinder dafür angemeldet wurden. Bei einer geringeren Anmeldezahl findet keine Betreuung statt.

Der Absatz 8 des § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Gebühren

- (8) Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt. Diese betragen je nach Betreuungsmodul, Kind und Monat bzw. je Sonderleistung:

| Betreuungsmodule | Gebühren (ab 01.09.2025) | | |
|--|-----------------------------|------------------------|------------------------|
| | bei 5 Tagen / Woche | bei 4 Tagen / Woche | bei 3 Tagen / Woche |
| Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, <u>ohne</u> Ferienbetreuung) | | | |

| | | | |
|---|----------|----------|----------|
| Bei einem Kind unter 18 Jahren | 100,00 € | 90,00 € | 76,00 € |
| Bei zwei Kindern unter 18 Jahren | 75,00 € | 67,00 € | 59,00 € |
| Bei drei Kindern unter 18 Jahren | 55,00 € | 49,00 € | 42,00 € |
| Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24,00 € | 22,00 € | 20,00 € |
| Modul 2 (nach Schulende bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung) | | | |
| Bei einem Kind unter 18 Jahren | 100,00 € | 90,00 € | 76,00 € |
| Bei zwei Kindern unter 18 Jahren | 75,00 € | 67,00 € | 59,00 € |
| Bei drei Kindern unter 18 Jahren | 55,00 € | 49,00 € | 42,00 € |
| Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24,00 € | 22,00 € | 20,00 € |
| Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung) | | | |
| Bei einem Kind unter 18 Jahren | 200,00 € | 180,00 € | 152,00 € |
| Bei zwei Kindern unter 18 Jahren | 150,00 € | 134,00 € | 118,00 € |
| Bei drei Kindern unter 18 Jahren | 110,00 € | 98,00 € | 84,00 € |
| Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 48,00 € | 44,00 € | 40,00 € |
| Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung) | | | |
| Bei einem Kind unter 18 Jahren | 189,00 € | 173,00 € | 152,00 € |
| Bei zwei Kindern unter 18 Jahren | 156,00 € | 143,00 € | 122,00 € |
| Bei drei Kindern unter 18 Jahren | 130,00 € | 110,00 € | 92,00 € |
| Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 55,00 € | 47,00 € | 40,00 € |
| Modul 1+2+3; GT-Betreuung (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen) | | | |
| Bei einem Kind unter 18 Jahren | 389,00 € | 353,00 € | 304,00 € |
| Bei zwei Kindern unter 18 Jahren | 306,00 € | 277,00 € | 240,00 € |
| Bei drei Kindern unter 18 Jahren | 240,00 € | 208,00 € | 176,00 € |
| Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 103,00 € | 91,00 € | 80,00 € |
| | | | |

| | |
|---|----------|
| Sonderleistungen: | |
| 5er Karte Modul 1 oder 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich) | 50,00 € |
| 5er Karte Modul 1 + 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich) | 98,00 € |
| | |
| Ferienbetreuung pro Woche: (nur wochenweise buchbar) | |
| Ferienbetreuung VÖ-Zeit: (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, Grundgebühr ohne Mittagessen) | 101,00 € |
| Ferienbetreuung ganztags: (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr; Grundgebühr ohne Mittagessen) | 138,00 € |
| Mittagessen kann ausschließlich wochenweise gebucht werden. Bei "Ferienbetreuung ganztags" muss dies dazu gebucht werden, pro Essen je Tag | 4,50 € |

Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

Nachlass:

- Auf die Betreuungsmodule nach § 5 Abs. 8 wird ein Nachlass in Höhe von 30 % gewährt (gilt nicht für Ferienbetreuung oder 5er Karten), wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht.
- Schüler die zur Schulkindbetreuung angemeldet sind, erhalten auf die Ferienbetreuung einen Nachlass in Höhe von 50 %.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Ingersheim, 22.07.2025

gez.

Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.